

# BESCHLUSSBUCH

DER 22. ORDENTLICHEN LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG  
DER SGK NRW AM 17. APRIL 2026



Starke Familien. Starke Kommunen. Gute Zukunft.



Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen!



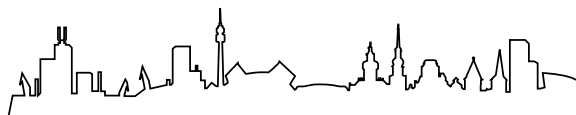
Klarheit herstellen – Grundsteuer für Wohnen senken!



Antrag zur Satzungsänderung



Antrag zur Beitragsanpassung



BESCHLUSSBUCH  
der 22. Ordentlichen Landesdelegiertenversammlung  
der SGK NRW am 17. April 2026 in Dortmund



Die Kommunalen in NRW  
Sozialdemokratische Gemeinschaft für  
Kommunalpolitik in NRW e.V. (SGK NRW)  
40104 Düsseldorf, Postfach 20 07 04  
40217 Düsseldorf, Elisabethstraße 16  
Telefon: 0211 876747-0  
E-Mail: [info@sgk-nrw.de](mailto:info@sgk-nrw.de)  
Internet: [www.sgk.nrw](http://www.sgk.nrw)



<b>Antrag</b>	<b>Antragsteller</b>	<b>Thema</b>	
L01	Landesvortand	Starke Familien. Starke Kommunen. Gute Zukunft. ....	5
A01	Landesvortand	Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen! .....	8
A02	Landesvortand	Klarheit herstellen – Grundsteuer für Wohnen senken! .....	11
O01	Landesvortand	Antrag zur Satzungsänderung .....	13
O02	Landesvortand	Antrag zur Beitragsanpassung .....	21



**L01****STARKE FAMILIEN. STARKE KOMMUNEN. GUTE ZUKUNFT.**

---

Thema:           Leitantrag

Antragsteller:  SGK-Landesvorstand

1    Die Delegiertenversammlung der SGK NRW möge folgenden Leitantrag beschließen, mit dem wir unseren  
2    roten Faden für die kommenden Jahre definieren:

3           **1. Familien stärken & ihren Alltag entlasten**

4    Wir wollen Familien entlasten – ganz gleich in welchem Lebensbereich. Die vorhandenen Strukturen  
5    müssen zuverlässig funktionieren. Das bedeutet: Wir benötigen Kitas mit einer angemessenen Finanz-  
6    und Personalausstattung. Wir benötigen Schulen, an denen zuverlässig Unterricht in intakten und modern  
7    ausgestatteten Räumen stattfindet. Wir fordern eine Strukturreform und damit verbunden ein anderes  
8    Miteinander von Schule und Jugendhilfe, damit auch der Alltag der Kinder reibungslos funktioniert. Denn  
9    nur so können Eltern sorgenfrei am Erwerbsleben teilnehmen. Wir benötigen in NRW  
10   überdurchschnittliche Bildungsausgaben, die zu konkreten Erfolgen führen. Der SPD-Landesvorstand hat  
11   mit dem Beschluss *NRW, jetzt erst gerecht!* 6 Punkte für 2026 vorgelegt, die insbesondere den Weg zum  
12   familienfreundlichsten Bundesland beschreiben und auf die hier Bezug genommen wird. Außerdem sind  
13   weitere Themen zu adressieren, bei denen sich im Land nichts tut: Der Wohnungsmarkt ist an vielen  
14   Stellen aus dem Gleichgewicht geraten und treibt insbesondere Familien mit Kindern in die Verzweiflung,  
15   weil kein angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Ähnliches gilt für die Bereiche Gesundheit und  
16   Pflege: Auch hier sind Familien dringend darauf angewiesen, dass sich das Land diesen  
17   Herausforderungen widmet und nicht weiterhin Familien und Kommunen im Stich lässt. Eine  
18   flächendeckende Gesundheits- und Pflegeversorgung in NRW ist keine originär kommunale Aufgabe.  
19   Dem muss endlich Rechnung getragen werden.

20           **2. Reform des Sozialstaates im Sinne der Kommunen**

21   Wir fordern eine pragmatische Reform des Sozialstaates, die sich an den Bedürfnissen der kommunalen  
22   Ebene orientiert. Bisher beinhalten die Vorschläge der Sozialstaatskommission keine finanziellen Zusagen  
23   zur Entlastung der kommunalen Haushalte, obwohl die Kosten in den Bereichen Eingliederungshilfe,  
24   Hilfen zur Pflege und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe explosionsartig steigen. Diese  
25   Herausforderung kann nur durch Bund, Länder und Kommunen gemeinsam bewältigt werden. In diesem  
26   Zusammenhang schlägt der Deutsche Städte- und Gemeindebund vor, die Belastungen für Sozialkosten  
27   zu je einem Drittel auf die staatlichen Ebenen zu verteilen, damit Bund, Länder und Kommunen sowohl  
28   Kostensteigerungen spüren als auch von Kostensenkungen profitieren.

29           **3. Gemeinsam gute Zukunft schaffen**

30   Im Bund soll ein *Zukunftspakt Bund-Länder-Kommunen* die finanzielle Handlungsfähigkeit stärken und  
31   eine umfassende Aufgaben- und Kostenkritik vornehmen. Das ist aus unserer Sicht überfällig. Aus der  
32   kommunalen Daseinsvorsorge zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft ist im  
33   Bereich der sozialen Hilfs- und Fördersysteme (Jugendhilfe/Eingliederungshilfe/Sozialhilfe) nach und nach  
34   ein System hochkomplexer individualisierter Einzelfallhilfen entstanden, in dem Kommunen kaum  
35   Steuerungsmöglichkeiten haben. Hier bedarf es einer Klärung, die verbindlichen Konnexitätsregeln – auch  
36   auf der Bundesebene – folgt.

37 **4. Kommunale Praxis in Gesetzgebung integrieren**

38 Die kommunale Praxis muss frühzeitig und systematisch in alle Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und  
39 Landesebene eingebunden werden. Nur so kann verhindert werden, dass für Kompromisse zwischen  
40 Bundes- und Landesebene im Ergebnis die Kommunen die Zeche zahlen! Aktuelles Beispiel ist der jüngst  
41 vorgestellte Referentenentwurf zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe, der im Ergebnis keine  
42 belastbaren Überlegungen zur Ausfinanzierung der verlagerten und ausgeweiteten Aufgaben enthält.

43 **Begründung:**

44 *Starke Familien. Starke Kommunen. Gute Zukunft.* Das ist nicht nur Überschrift und Motto unserer  
45 Landesdelegiertenversammlung. Dieser Dreiklang ist konsequente Fortschreibung des Anspruchs, dass der  
46 Alltag der Menschen in unseren Kommunen funktionieren muss. Das haben wir so auf der  
47 Landesdelegiertenversammlung 2024 in Köln auf dem Weg in den Wahlkampf und für die Kommunalwahl  
48 2025 formuliert und viele Menschen damit erreicht.

49 Wir orientieren uns an den programmatischen Zielen der Sozialdemokratie. Wir streiten für eine Gesellschaft,  
50 die zusammenhält, in der es gerecht zugeht, in der die Menschen Respekt voreinander haben, die  
51 selbstverantwortliche Mitwirkung am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben besser als  
52 bisher gewährleistet und in der jede und jeder einzelne der freien Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit  
53 nachgehen kann. Das gilt es, auf das Zusammenleben in unseren Städten, Gemeinden und Kreisen zu  
54 übertragen und zu realisieren. Nur so werden wir gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Nur so lässt sich  
55 Demokratie vor Ort mit Leben füllen.

56 Drei Sätze aus der Präambel des kommunalpolitischen Grundsatzprogramms der SPD, beschlossen auf dem  
57 Bundesparteitag 1975 in Mannheim, bringen es auf den Punkt: „*Die Kommunalpolitik ist in der  
58 gesamtgesellschaftlichen Planung vorrangig. Sollen sich unsere Lebensverhältnisse bessern, so müssen die  
59 Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Investitionen und Dienste wesentlich zu verstärken. Mit der  
60 Zukunft unserer Gemeinden entscheidet sich die Zukunft unseres Landes.*“ Diese zentralen Sätze haben  
61 seitdem sie vor über 50 Jahren formuliert wurden, nichts an Aktualität eingebüßt, anders: Sie sind im Jahre  
62 2026 aktueller denn je – und sollten Leitlinie allen politischen Handelns sein!

63 Kommunalpolitik ist angewandte Gesellschaftspolitik. Vor Ort entscheidet sich, ob Gesellschaft und damit  
64 unser demokratisches Zusammenleben funktioniert. Wir wissen jedoch auch: Ein klarer und vor allem  
65 anschlussfähiger Politikentwurf ist in einer global orientierten, differenzierten und gleichzeitig polarisierten  
66 Gesellschaft nicht leicht zu konturieren. Deswegen verständigen wir uns auf folgende Maximen:

- 67
- 68 • Es braucht Mut zur Veränderung!
  - 69 • Es braucht Klarheit und Nachvollziehbarkeit!
  - 70 • Wir vermitteln Menschen Zuversicht!

71 SPD und SGK in Nordrhein-Westfalen haben im engen Austausch miteinander ein Zielbild entwickelt, in dem  
72 Familien die zentrale Projektionsfläche für unsere Politik sind. Sie sind der Maßstab, ob Politik insgesamt und  
73 auch die Politik in der Kommune erfolgreich ist. Denn funktioniert ihr Alltag nicht, gerät das gesellschaftliche  
74 Miteinander insgesamt in Schieflage. Mit dem Familienbegriff sehen wir alle Familien, alle Generationen und  
75 alle Menschen einer Stadtgesellschaft – gleich welcher Herkunft – mit umfasst. Familie ist für uns dort, wo  
76 Menschen für mehr Personen als für sich selbst Verantwortung übernehmen.

77 Die Familien sind Brennglas für alles, was in einer Kommune passiert: zuverlässige Kindergärten und Schulen,  
78 intakte Turnhallen, Schwimmbäder und Sportstätten, Freizeit- und Teilhabemöglichkeiten für junge

78 Menschen, gut erreichbare Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze, ein funktionierender ÖPNV,  
79 lebendige Innenstädte und Dorfgemeinschaften und vieles mehr. Ja, wir priorisieren damit eine Zielgruppe  
80 für unsere Politik. Wir priorisieren diese Zielgruppe, weil sich hier die verschiedenen Lebensbereiche auf  
81 einzigartige Weise verknüpfen lassen. Und wir können eindeutig sagen: Für euch machen wir unsere Politik!

82 Es existieren eine Reihe von Erfolgsfaktoren, die darüber entscheiden, ob das Konzept so aufgeht. Hier seien  
83 genannt die Kommunalfinanzen (*Antrag 01: Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen*), weil ohne eine  
84 auskömmliche Finanzausstattung kommunale Selbstverwaltung schlicht nicht funktioniert. Hierzu gehört aber  
85 eben auch der funktionierende und pragmatische Sozialstaat, an den wir einen Teil unserer politischen  
86 Forderungen richten. Es ist so: Nur wenn auf den übergeordneten Ebenen, in Düsseldorf und in Berlin, die  
87 Hausaufgaben ordentlich erledigt werden, sind wir vor Ort handlungsfähig. Das ist die Grundlage für alles!  
88 Für Mut, Klarheit und Zuversicht!

## A01

### OHNE KOMMUNEN IST KEIN STAAT ZU MACHEN!

---

Thema: Kommunalfinzen

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Mit dem Ziel der finanziellen Entlastung von Städten, Gemeinden und Kreisen möge die  
2 Landesdelegiertenversammlung der SGK NRW in Richtung Bund und Land folgende 10 Forderungen  
3 beschließen:

4 **1. Kurzfristige Erhöhung des Verbundsatzes auf 26 Prozent**

5 Wir erwarten, dass kurzfristig der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil an der  
6 Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sowie an vier Siebteln der  
7 Landeseinnahmen aus der Grunderwerbssteuer (Verbundsatz) von derzeit 23 Prozent auf zunächst 25  
8 Prozent sowie nach Evaluation und Konsolidierung von Landesförderprogrammen auf mindestens 26  
9 Prozent erhöht wird.

10 **2. NRW-Soforthilfe für die kommunale Familie**

11 Zur Vermeidung der massenhaften Überschuldung kommunaler Haushalte braucht es nicht nur die  
12 kommunale Anstrengung, sondern eine echte Unterstützung durch Landesregierung und Landtag. Die  
13 Soforthilfe soll zur Stärkung der Investitionen einerseits aus einer Erhöhung der weiterzureichenden Mittel  
14 aus dem Sondervermögen des Bundes auf eine kommunale Quote von 80 Prozent und in Summe 16,8  
15 Mrd. Euro bestehen. Darüber hinaus sind den Kommunen Mittel aus dem Landeshaushalt zur  
16 Bewältigung der aktuellen Krisensituation zur Verfügung zu stellen.

17 **3. Stärkungspakt Stadtfinzen 2026**

18 Es braucht eine Neuauflage des Stärkungspaktes Stadtfinzen, um besonders von strukturellen  
19 Herausforderungen betroffene Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Anders als  
20 im ursprünglichen Konzept vorgesehen, müssen alle Kommunen die Chance haben, am Stärkungspakt  
21 teilzunehmen, weil rund 90 Prozent ihre Haushaltslage als mangelhaft einstufen und ausgeglichene  
22 Haushalte die Ausnahme sind.

23 **4. Landesbeteiligung an Kosten der Eingliederungshilfe**

24 Andere Bundesländer wie Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz machen es vor! Hier übernehmen die  
25 Länder 75 bzw. 50 Prozent der Kosten der Eingliederungshilfe, in NRW tragen allein die Kommunen die  
26 Kosten. Wir fordern entweder einen echten Finanzierungsanteil in einer Größenordnung von 75 Prozent  
27 oder zumindest einen den Konnexitätsregeln folgenden Belastungsausgleich für die kommunale Ebene.

28 **5. Realitätscheck für die Altschuldenhilfe von Land und Bund**

29 Nachdem die Landesregierung endlich im vergangenen Jahr das Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG) auf  
30 den Weg gebracht hat, liegt aktuell auch ein Entwurf der Bundesregierung für ein Länder- und  
31 Kommunalentlastungsgesetz (LKEG) vor. Beiden Gesetzen ist gemein, dass sich bereits im Zeitpunkt ihres  
32 Inkrafttretens die Ausgangssituation der Kommunen so stark weiter verschlechtert hat, dass diese Hilfen  
33 gar nicht mehr zum gewünschten Erfolg führen können. Wir erwarten daher, dass Bund und Land den  
34 veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen und die Finanzierung nach einem Realitätscheck  
35 anpassen.

## 36 **6. Entlastung an Kommunen weitergeben**

37 Wenn sich der Bund an der Entlastung von Altschulden beteiligt, dann ist dieser NRW-Anteil 1:1 an die  
38 nordrhein-westfälischen Kommunen weiterzugeben.

## 39 **7. Vorgezogene kommunale Dividende der Staatsmodernisierung in NRW**

40 Die Bundesregierung hat als zentrales Vorhaben die Modernisierungsagenda für ein schnelles, digitales  
41 und handlungsfähiges Deutschland auf den Weg gebracht. Auch die Landesregierung strebt ähnliche  
42 Ziele an. Der Vollzug von Bundes- und Landesrecht findet zwar vor allem auf der kommunalen Ebene  
43 statt, spürbare Entlastungen dürften jedoch die kommunale Ebene zu einem späteren Zeitpunkt erreichen.  
44 Daher erwarten wir zusätzlich von der Landesregierung eine Staatsmodernisierungsdividende in Höhe  
45 von 80 Prozent der zu erwartenden Kosteneinsparungen des Landes als Ausgleich für die verzögerte  
46 Entlastungswirkung.

## 47 **8. Überprüfung von Standards und Leistungsverpflichtungen**

48 Die Bundesregierung muss den Zusagen im Koalitionsvertrag Taten folgen lassen und gemeinsam mit  
49 den Ländern für eine echte Entlastung der kommunalen Ebene sorgen, insbesondere mit Blick auf  
50 Kostensteigerungen bei sozialen Leistungen. Es müssen Regelsysteme stabilisiert, Prioritäten und  
51 Posterioritäten bei Standards vereinbart und überprüft sowie ineffiziente Leistungsverpflichtungen  
52 abgebaut werden.

## 53 **9. Soforthilfe des Bundes**

54 Wir erwarten vom Bund eine deutlich höhere Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer, die der  
55 Bund vereinnahmt. Kurzfristig braucht es eine Erhöhung in der Größenordnung von 10 Prozentpunkten,  
56 die als Überbrückungshilfe dabei hilft, den Finanzkollaps der kommunalen Ebene abzuwenden. In der  
57 Folge muss der kommunale Umsatzsteueranteil dauerhaft erhöht werden.

## 58 **10. Leistungsmoratorium für Standard- und Leistungsausweitungen**

59 Ein vorläufiges, umfassendes Leistungsmoratorium kann die Kommunen vor weiteren Belastungen  
60 schützen. Das bedeutet, dass Bund und Länder sich darauf verständigen, bis auf Weiteres keine  
61 Standard- und Leistungsausweitungen vorzunehmen, bevor nicht erste entlastende Reformen greifen.

## 62 **Begründung:**

63 Die kommunalen Haushalte kollabieren! Sie befinden sich in einer nie da gewesenen Krise. In Nordrhein-  
64 Westfalen beschreiben je nach Haushaltsumfrage 90 (!) Prozent der Kommunen ihre Haushaltslage als  
65 mangelhaft. Die Gründe dafür sind vielfältig, aber – bedauerlicherweise – seit vielen Jahren dokumentiert und  
66 bekannt.

67 Das Jahr 2024 bedeutete für die NRW-Kommunen ein Rekorddefizit in einer Größenordnung von 6,8  
68 Milliarden Euro. Allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 summierte sich das negative  
69 Finanzierungssaldo auf sagenhafte 7,7 Milliarden Euro. Die Zahlen für das Gesamtjahr werden zwar erst in  
70 diesen Tagen veröffentlicht, aber das Minus dürfte für das Gesamtjahr 2025 rund 10 Milliarden Euro betragen  
71 – ein bisher nie gekannter Wert!

72 Getrieben von diesen strukturellen Defiziten steigt auch die kommunale Verschuldung immer weiter an. Die  
73 investiven Verbindlichkeiten betragen nach den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 rund 34 Milliarden  
74 Euro und die als Krisenindikator anerkannten Kassenkredite lagen bei 27,2 Milliarden Euro. Auch wenn die  
75 Landesregierung sich ihrer Altschuldenhilfe trotz aller konzeptioneller und struktureller Defizite rühmt, in  
76 dieser Dynamik verdampft sie wie der berühmte Tropfen auf dem heißen Stein. Kurz nach Ostern ist ein

77 Gesetzentwurf des Bundes bekannt geworden, nachdem auch er sich an der Reduzierung der Altschulden  
78 beteiligen will. So erfreulich diese Maßnahmen sein mögen, weil ihnen Jahrzehnte langes Klinkenputzen der  
79 Kommunen vorausgegangen sind, reichen sie nicht ansatzweise aus, um der strukturellen Unterfinanzierung  
80 der Kommunen zu begegnen.

81 Auch der Versuch der NRW-Landesregierung, durch die Isolierung krisenbedingter Defizite als fiktive  
82 Vermögenswerte im Wege einer Bilanzierungshilfe zu aktivieren (NKF-CUIG), anstatt sie im Ergebnisplan als  
83 Aufwand darzustellen, verschleiert nicht nur die tatsächliche Lage der kommunalen Haushalte, sondern hilft  
84 nicht bei der bestehenden Dynamik. Das NKF-CUIG ist krachend gescheitert. Buchungstricks ersetzen nicht  
85 frisches Geld, das die Kommunen so dringend benötigen.

86 Beim Sondervermögen des Bundes besitzt die Landesregierung nicht nur die Dreistigkeit, die Mittel mit dem  
87 eigenen Label zu versehen – obwohl sich der Regierungschef des größten Bundeslandes den  
88 Koalitionsverhandlungen in Berlin komplett verweigert hat. Noch schlimmer: die NRW-Regierung bekommt  
89 klebrige Finger und leitet nur knapp 50 Prozent der Mittel direkt an die Kommunen weiter. Vor der NRW-  
90 Intervention im Bundesrat hatte der Gesetzgeber eine kommunale Mindestquote von 60 Prozent vorgesehen.  
91 Gemessen an den Investitionen und Ausgaben müssten sogar 80 Prozent an die kommunale Ebene gehen.

92 Gleichwohl zieht sich das Land derzeit auf die eigene „prekäre“ Haushaltslage zurück. Gegenüber den  
93 Kommunen wird in dieser existenziellen Frage keine Gesprächsbereitschaft und kein Entgegenkommen  
94 signalisiert. Jedoch garantiert das Land staatsorganisationsrechtlich die kommunale Selbstverwaltung und ist  
95 damit auch erster Ansprechpartner für eine angemessene Finanzausstattung.

96 Auf Bundesebene gestaltet sich die Ausgangslage anders, allerdings unter dem Strich ebenfalls mit wenig  
97 Zählbarem. Im Koalitionsvertrag sind zwar bestimmte Dinge vereinbart worden, die aus kommunaler Sicht  
98 sehr hilfreich sein können, wie z.B. die Veranlassungskonnexität, das Bekenntnis zur Gewerbesteuer und der  
99 Mindesthebesatz von 280 Punkten, die Absicherung des steuerlichen Querverbundes, die Kompensation der  
100 kommunalen Einnahmeausfälle bei den degressiven „Super-Abschreibungen“ sowie bei der Senkung der  
101 Körperschaftsteuer, der Zukunftspakt Bund, Länder und Kommunen (u.a. angemessene Ausstattung  
102 kommunaler Aufgaben), die Sozialstaatsreform sowie die Modernisierungsagenda des Bundes. Das Problem  
103 ist jedoch, dass die Dynamik der Entwicklung den Kommunen keinerlei zeitliche Spielräume zugesteht, um  
104 auf die Umsetzung dieser Vorhaben zu warten.

105 Insbesondere die explodierenden Sozialkosten machen den kommunalen Haushalten deutlich zu schaffen.  
106 Hierzu zählen die Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Hilfen zur Pflege usw. Das bedeutet: Wir haben  
107 in erster Linie ein großes Problem auf der Ausgabenseite, das sich allerdings aufgrund der aktuellen Weltlage  
108 auch auf der Einnahmeseite weiter verschärfen wird, was am Ende die Dynamik auf der Ausgabenseite noch  
109 einmal verstärkt.

110 Dieser Vergeblichkeitsfall können wir nur gemeinsam entkommen. Die Kommunen sind systemrelevant. Vor  
111 Ort erleben die Menschen, ob der Staat funktioniert. Es geht um Schulen, Kitas, Schwimmbäder, Sportplätze,  
112 gute Arbeitsplätze vor Ort und nicht zuletzt um Sauberkeit und öffentliche Ordnung. Durch die dramatische  
113 Finanzlage werden die Lücken in allen genannten Bereichen größer! Deswegen ist kommunale  
114 Handlungsfähigkeit nicht nur der Maßstab für die im Grundgesetz verankerte Garantie der kommunalen  
115 Selbstverwaltung, sondern auch für die Stabilität unserer Demokratie.

116 Wir verstehen diese 10 Forderungen als wichtigen Beitrag, uns im Schulterschluss mit Bund und Land aus der  
117 Schockstarre zu lösen und endlich ins Handeln zu kommen.

**A02****KLARHEIT HERSTELLEN – GRUNDSTEUER FÜR WOHNEN SENKEN!**

---

Thema: Grundsteuer

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Die Landesdelegiertenversammlung der SGK NRW möge beschließen:

2 **1. Kurzfristige Einführung landeseigener Messzahlen bei der Grundsteuer**

3 Wir fordern das Land Nordrhein-Westfalen auf, kurzfristig eigene Messzahlen zur Differenzierung  
4 zwischen Wohngrundstücken und Nichtwohngrundstücken durch Landesgesetz einzuführen und so  
5 rechtlicher Unsicherheit sowie dem mittlerweile existierenden kommunalen Flickenteppich wirkungsvoll  
6 zu begegnen.

7 **2. Familien entlasten – Grundsteuer senken**

8 Wohngrundstücke und insbesondere der soziale Wohnungsbau müssen entlastet und eine Verschiebung  
9 zu ihren Gunsten auf den Weg gebracht werden, da sonst einmal mehr Familien diejenigen sind, die  
10 besonders belastet werden. Neben der Einführung landeseigener Messzahlen soll das Land prüfen,  
11 inwiefern weitere Entlastungstatbestände rechtssicher integriert werden können, wie zum Beispiel  
12 pauschale Abschläge auf die Steuermesszahl von geförderten Wohnimmobilien. Erklärtes Ziel ist es, die  
13 Grundsteuer für Wohngebäude deutlich zu senken – immerhin hat das Land NRW mit 614  
14 Prozentpunkten bei der Grundsteuer B den höchsten Durchschnitt aller Flächenländer. Eine solche  
15 Verschiebung hat aufkommensneutral zu erfolgen.

16 **3. Kompensation von Mindereinnahmen**

17 Für Kommunen, die im Jahr 2025 im Vertrauen auf das Landesgesetz eine Hebesatzdifferenzierung  
18 eingeführt haben, fordern wir einen vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen, da diese absehbare  
19 Problematik den Gesetzgeber nicht daran gehindert hat, das missglückte Hebesatzgesetz auf den letzten  
20 Metern durchzudrücken. Der Ausgleich darf nicht zu Lasten anderer Kommunen gehen.

21 **Begründung:**

22 Am 10. März 2026 hat mit dem Verwaltungsgericht Düsseldorf nach Gelsenkirchen bereits das zweite Gericht  
23 differenzierende Hebesätze bei der Grundsteuer B infrage gestellt. So unterschiedlich beide Urteile bzw. deren  
24 Herleitung auch sein mögen, in beiden Fällen kritisieren die Richter landesgesetzliche Konstruktionsfehler als  
25 Ursache für die Gleichheitswidrigkeit. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und weitere  
26 Finanzexperten sehen für die Kommunen derzeit keinen rechtssicheren Weg für eine Fortführung der  
27 Hebesatzdifferenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken. Bis zur möglicherweise  
28 höchstrichterlichen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen dürften noch Jahre ins Land ziehen.

29 Bis zu diesem Zeitpunkt baut sich mit jedem Steuerjahr für die kommunalen Haushalte ein erhebliches  
30 Ausfallrisiko auf, da nach diesen Urteilen Steuerpflichtige ihre Bescheide mit gegen sie gerichteten  
31 Widersprüchen offenhalten werden. Umgekehrt besteht die rechtliche respektive finanzielle Unsicherheit für  
32 die Steuerpflichtigen. Unter dem Strich eine Zumutung für beide Seiten, die vor allem deswegen so ärgerlich  
33 ist, weil die verschiedenen kommunalen Akteure sowie eine Vielzahl von Fachleuten immer wieder davor  
34 gewarnt haben, die rechtlichen (und damit auch fiskalischen) Risiken auf die kommunale Ebene zu  
35 verschieben. Mittlerweile ist ein kaum zu überschauender kommunaler Flickenteppich entstanden, die  
36 Debatten und Diskussionen um die Grundsteuer sind in nahezu allen 396 kommunalen Vertretungen

37 angekommen und als bittere Pointe: Die Kommunen sind völlig unverschuldet und ohne ihr eigenes Zutun in  
38 dieser Situation gelandet.

39 Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Gesetzgebungsverfahren zum  
40 Grundsteuerhebesatzgesetz den Gesetzentwurf entschieden abgelehnt und das Land aufgefordert,  
41 Mehrbelastungen für Wohngrundstücke durch eine Anpassung der Grundsteuermesszahlen im Ergebnis zu  
42 vermeiden. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass mit der angestrebten Art der Differenzierung  
43 sowohl die rechtlichen als auch die finanziellen Risiken bei den Kommunen abgeladen werden. So hat auch  
44 das VG Düsseldorf in der obigen Entscheidung ausdrücklich auf die im Bundesland Berlin festgelegten  
45 Messzahlen als einen möglichen zulässigen Rahmen Bezug genommen. Zuvor hatte bereits das Finanzgericht  
46 Berlin-Brandenburg im Januar 2026 die erhöhten Grundsteuermesszahlen für Nichtwohngrundstücke in Berlin  
47 für verfassungsgemäß gehalten.

48 Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben zudem unterschiedlich von der Differenzierungsmöglichkeit  
49 Gebrauch gemacht oder eben nicht – das Ergebnis ist tatsächlich in beiden Fällen das Gleiche: Die  
50 Rechtsrisiken liegen ebenso wie die finanziellen Risiken bei den Städten und Gemeinden.

51 Deswegen ist es aus unserer Sicht zentral, nicht nur die benannten Risiken aus dem Weg zu räumen, sondern  
52 auch für eine aufkommensneutral zu gestaltende Entlastung von Wohngrundstücken zu sorgen. Nur so  
53 können wir die Menschen vor Ort, die Familien und die Mieterinnen und Mieter entlasten.

## 001

### ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

---

Thema: Satzungsänderung

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Die Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik e.V. vom 22. September 2012,  
3 zuletzt geändert am 04. Mai 2024 wird durch die angehängte Fassung ersetzt.

#### 4 **Begründung:**

5 Die Landesdelegiertenversammlung ist satzungsgemäß das höchste Beschlussgremium der  
6 Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik. Sie wählt den Vorstand, bestimmt über die Höhe  
7 der Mitgliedsbeiträge, beschließt über die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie über ihr vorgelegte Anträge,  
8 wählt den Vorstand und legt nicht zuletzt die Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK NRW  
9 dienen fest. Als solches ist sie vom Vorstand satzungsgemäß zu Beginn und zur Hälfte einer jeden  
10 Kommunalwahlperiode einzuberufen.

11 Die zuletzt nur minimal im Jahr 2024 geänderte Satzung enthielt zahlreiche Unschärfen und Doppelungen,  
12 die mit der jetzt vorgelegten Neufassung überarbeitet werden. Insbesondere sind darin folgende Änderungen  
13 eingearbeitet:

14 a) Streichung des Verweises in § 2 Abs. 2 auf die Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953, da diese  
15 bereits 1976 in die Abgabenordnung überführt wurde.

16 b) In § 3 werden die Landschaftsverbände, der Regionalverband Ruhr und das Europäische Parlament  
17 ergänzt. Weiterhin wird der Austritt in Textform ermöglicht und klargestellt, dass die  
18 Mitgliedschaftsrechte mit dem Austritt erlöschen.

19 c) Als neuer § 4 werden Unvereinbarkeitsregelungen mit der SGK-Mitgliedschaft in die Satzung  
20 aufgenommen.

21 d) Im bisherigen § 6, dem zukünftigen § 7 wird die Delegiertenzahl der Kreisverbände von bisher 400  
22 auf 270 reduziert. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden wird ab der nächsten  
23 Delegiertenversammlung von bisher drei auf zukünftig vier erhöht. Gleichzeitig wird die bisherige  
24 Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers zukünftig gestrichen. Auch wird der Beschluss zur  
25 digitalen Durchführung von Delegiertenversammlungen zur Hälfte der Wahlperiode vereinfacht.

26 e) Im bisherigen § 7, dem zukünftigen § 8 wird bezüglich der Vorstandszusammensetzung zukünftig  
27 auf den neuen § 7 Bezug genommen, um Doppelungen zu vermeiden. Ebenfalls wird der Beschluss  
28 zur Durchführung digitaler Vorstandssitzungen organisatorisch vereinfacht. Auch genügt zukünftig  
29 die Unterzeichnung von Vorstandssitzungsprotokollen allein durch die Protokollführerin/den  
30 Protokollführer.

31 f) Im bisherigen § 8, dem neuen § 9 werden die zuvor vorgenommenen Änderungen bezüglich der  
32 Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Streichung der Schriftführung nachvollzogen.

33 g) Im bisherigen § 9, dem neuen § 10 wird bei der Vertretungsbefugnis in Absatz 1 ebenfalls die Anzahl  
34 der stellvertretenden Vorsitzenden angepasst, sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ergänzt.

- 35 h) Im bisherigen § 11, dem zukünftigen § 12 werden die Beitragsregelungen an die geltende Praxis  
36 dahingehend angepasst, dass die Fraktionen für die von ihnen gemeldeten Mitglieder Beiträge  
37 entrichten und Einzelmitglieder ihre Beiträge direkt an die SGK NRW überweisen. Weiterhin wird der  
38 Beitragseinzug im Quartal in dem die neue Kommunalwahlperiode beginnt auf einen monatlichen  
39 Einzug umgestellt, um den Übergang zwischen einer alten und einer neuen Fraktion zu erleichtern.

## Anlage zu O01



### **Satzung der SGK Nordrhein-Westfalen**

in der Fassung vom 17. April 2026

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V.“ hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet SGK NRW.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Die SGK NRW hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlage der SPD;
  2. die Beratung der SPD-Fraktionen - auch durch die Erteilung von Rechtsauskünften - im kommunalen Bereich, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit einheitlich gelöst werden;
  3. die Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber den SPD-Fraktionen des Landtages und des Bundestages;
  4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;
  5. Fachtagungen, Konferenzen und Seminare, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen, insbesondere auch der Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit der örtlichen Fraktionen und Kreisverbände.

#### **§ 3**

##### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an Kommunalpolitik interessiert sind und sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere
- a) Mitglieder der SPD-Fraktionen der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Landschaftsverbände, des Regionalverbandes Ruhr und der Bezirksvertretungen der kreisfreien Städte sowie sachkundige Bürger und Einwohner;
  - b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen und Unternehmen;
  - c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände;
  - d) Mitglieder der SPD-Fraktionen des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Landtages sowie sonstiger Vertretungskörperschaften;
  - e) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ein Amt oder in der SPD eine Funktion mit kommunalpolitischem Bezug haben.

- (2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische Grundsätze gerichtet ist.
- (3) Die Aufnahme in die SGK NRW erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in der Bundes-SGK verbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung in Textform oder durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es durch die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Arbeitszusammenhängen der SGK NRW mitarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4**

##### **Unvereinbarkeit**

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SGK NRW ist die
  - a) gleichzeitige Mitgliedschaft in einer zur SPD konkurrierenden politischen Partei oder Wählervereinigung,
  - b) Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Vorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben.

#### **§ 5**

##### **Kreisverbände**

- (1) Die Mitglieder in den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise bilden die Kreisverbände der SGK NRW. Bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie beim Regionalverband Ruhr können sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie die dort Beschäftigten ebenfalls zu Kreisverbänden zusammenschließen; Gleiches gilt für die Mitglieder in den Gremien der einzelnen Regionalräte.
- (2) Die Kreisverbände wählen in Mitgliederversammlungen Vorstände, die zumindest aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Geschäftsführer/in bestehen müssen. Hinsichtlich der Geschäftsführung können örtliche Geschäftsordnungen abweichende Regelungen treffen.
- (3) Die Kreisverbände erledigen ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Kassenführung ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren regelmäßig zu prüfen.

- (4) Zu den Aufgaben der Kreisverbände gehören insbesondere:
1. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen und die Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit der örtlichen Fraktionen;
  2. Wahl von Delegierten für Delegiertenversammlungen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der SGK NRW sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 270 Kreisverbandsdelegierten und dem Vorstand. Der Delegiertenschlüssel wird aufgrund der Mitgliederzahlen der Kreisverbände festgelegt. In die Delegiertenversammlung soll eine Hälfte der Delegierten aus kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen entsandt werden. Von den in einem Kreisverband gewählten Delegierten müssen mindestens die Hälfte gewählte Mandatsträger sein.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens nach jeder Kommunalwahl und zur Hälfte der Wahlperiode einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt über:
1. Anträge;
  2. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK NRW im Sinne des § 2 der Satzung dienen;
  3. die Satzung und Satzungsänderungen;
  4. die Wahl des Vorstandes, der aus folgenden Mitgliedern besteht (a-e werden in getrennten Wahlgängen gewählt):
    - a. der/die Vorsitzende,
    - b. vier Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
    - c. die/der Schatzmeister/-in
    - d. sowie weitere 19 Mitglieder des Vorstandes,
    - e. vier vom Landesvorstand der SPD vorgeschlagene Mitglieder des Vorstandes;
  5. die Wahl von 3 Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
  6. die Höhe der Beiträge.
  7. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;
  8. die Entlastung des Vorstandes;
- (4) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich oder durch Anzeige in der Mitgliederzeitung (§ 12) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Anträge von Kreisverbänden und Fraktionen sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist in Textform bei der Geschäftsstelle der SGK NRW einzureichen.

- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann zur Hälfte der Wahlperiode und in besonderen Ausnahmesituationen auf Beschluss des Vorstandes digital tagen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist ein auf Antrag des Vorstandes gefasster Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn die Delegierten an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der hierzu jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören die in § 6 Abs. 3 Nr. 4 gewählten Personen sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an.  
Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung (§ 6) vor.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
  1. die Arbeit der SGK NRW, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
  2. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den - Geschäftsbetrieb der SK NRW;
  3. die Verwaltung des Vermögens der SGK NRW;
  4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/ihrer oder seiner/seines Stellvertreterin oder Stellvertreters;
  5. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden in Präsenz oder digital statt.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  1. die oder der Vorsitzende und ihre oder seine vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
  2. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister;
  3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.
- (3) § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

**§ 10****Vertretungsbefugnis**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird vertreten durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis wird der Verein gegenüber dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der SGK NRW sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

**§ 11****Fachgremien/Kreisverbandskonferenzen**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur Verwirklichung der Ziele der SGK NRW kann der Vorstand Projektgruppen oder Expertengruppen einrichten. Kreisverbände und Fraktionen können Personalvorschläge für deren Besetzung machen.
- (2) Um einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit der SGK NRW in den Kreisverbänden und auf der Landesebene sicherzustellen, finden regelmäßig Konferenzen mit den Vorsitzenden und Geschäftsführern/innen der Kreisverbände statt.

**§ 12****Beiträge**

- (1) Die SGK NRW erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus zieht sie im Einvernehmen mit der Bundes-SGK deren Beiträge zeitgleich ein.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu leisten. Fraktionen entrichten Beiträge für die von ihnen gemeldeten Mitglieder. Einzelmitglieder entrichten ihre Beiträge unmittelbar an die SGK NRW. In Kommunalwahljahren erfolgt die Beitragsleistung im Quartal, in dem die neue Wahlperiode beginnt, nicht quartalsweise, sondern monatlich und nach Beginn der neuen Wahlperiode anhand der amtlichen Ergebnisse.

**§ 13****Veröffentlichungen**

Die SGK NRW gibt regelmäßig eine Mitgliederzeitung heraus.

**§ 14****Ehrennadel**

Die SGK NRW kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die sozialdemokratische Kommunalpolitik eingesetzt haben, mit einer Ehrennadel nach den Ehrungsrichtlinien der SGK NRW auszeichnen.

**§ 15**  
**Verfahren**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16**  
**Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung.
- (2) Das gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.

**§ 17**  
**Auflösung**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der SGK NRW bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. vom 22. September 2012 außer Kraft.

**002****ANTRAG ZUR BEITRAGSANPASSUNG**

---

**Thema:** Beitragsanpassung

**Antragsteller:** SGK-Landesvorstand

1 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) der SGK NRW beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 8 der Satzung der  
3 SGK NRW die Beitragstabelle in der unten abgedruckten Form mit Wirkung zum 1. Juli 2026.

4 **Begründung:**

5 Die Mitgliedsbeiträge der SGK NRW sind zuletzt mit Beschluss vom 12. März 2022 mit Wirkung zum 1. Januar  
6 2023 moderat um etwa 10 Prozent angepasst worden. Zu diesem Zeitpunkt lag die letzte Beitragsanpassung  
7 bereits deutlich mehr als 20 Jahre zurück.

8 Seit dem Jahr 2022 sind infolge der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges sowie der damit verbundenen  
9 hohen Inflationsrate (2022: 6,9 Prozent; 2023: 5,9 Prozent) sämtliche Kosten deutlich gestiegen.  
10 Dementsprechend sind auch die Personalkosten durch angepasste Tarifabschlüsse aber auch die Sachkosten  
11 trotz eingeleiteter Konsolidierungsmaßnahmen erheblich erhöht. Während die allgemeine  
12 Preissteigerungsrate im Zeitraum 2000 bis 2021 rund 33 Prozent ausmachte, liegt sie in den Jahren 2022 bis  
13 2026 bereits bei etwa 20 Prozent.

14 Zudem haben die zurückliegende Landtagswahl im Jahr 2022 (minus 4,6 Prozent) als auch die Kommunalwahl  
15 2025 (minus 3,2 Prozent) landesweit zu Verlusten für die SPD geführt. Das wirkt sich sowohl auf die Höhe  
16 der Zuschüsse des Landes für die kommunalpolitische Bildungsarbeit als auch auf die Mitgliedsbeiträge der  
17 SGK NRW aus. Nach der nächsten Landtagswahl (25. April 2027) werden die Zuschüsse für die  
18 kommunalpolitischen Vereinigungen auf Grundlage des Wahlergebnisses neu berechnet.

19 Aus diesen Gründen hat sich der Vorstand der SGK NRW dazu entschlossen, der LDV eine Beitragserhöhung  
20 um rund 5 Prozent vorzuschlagen. Die LDV ist gemäß der Satzung der SGK NRW das zuständige Organ, um  
21 über die Beitragshöhe zu beschließen.

22 Die Bundes-SGK wird voraussichtlich auf ihrer Bundesdelegiertenversammlung am 18. April 2026 ebenfalls  
23 eine Erhöhung ihres Beitragsanteils sowie perspektivisch die Einführung dynamisierter Beitragsanpassungen  
24 beschließen. Eine solche Dynamisierung wird auch für die SGK NRW grundsätzlich in Betracht gezogen. Dazu  
25 ist es jedoch erforderlich, dass sich weitere relevante Rahmenbedingungen ändern.

26 Die insgesamt moderate Beitragsanpassung um rund 5 Prozent gleicht die Preissteigerungen der vergangenen  
27 Jahre nicht vollständig aus. Trotzdem ist sie ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Finanzierung und zur  
28 Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der SGK NRW.

29 **Anlage:**

30 Beitragstabelle ab 1. Juli 2026

## Anlage zu O01



### Beitragstabelle ab 1. Juli 2026

A. Monatsbeiträge	aktuelle Beitragstabelle			ab	Erhöhung
	SGK NRW	Bundes-SGK	Gesamtbeitrag	01. Juli 26	€
<b>1. Ratsmitglieder</b>				SGK NRW	SGK NRW
<b>Anzahl der Einwohner in den Gemeinden</b>					
bis 10.000	2,15 €	0,55 €	2,70 €	2,25 €	0,10 €
von 10.001 bis 20.000	2,20 €	1,20 €	3,40 €	2,30 €	0,10 €
von 20.001 bis 50.000	4,40 €	1,60 €	6,00 €	4,60 €	0,20 €
von 50.001 bis 80.000	6,60 €	2,00 €	8,60 €	6,90 €	0,30 €
von 80.001 bis 150.000	6,60 €	2,80 €	9,40 €	6,90 €	0,30 €
von 150.001 bis 250.000	7,70 €	3,20 €	10,90 €	8,10 €	0,40 €
von 250.001 bis 450.000	7,70 €	4,70 €	12,40 €	8,10 €	0,40 €
von 450.001 bis 500.000	8,80 €	4,70 €	13,50 €	9,25 €	0,45 €
über 500.000	8,80 €	6,10 €	14,90 €	9,25 €	0,45 €
<b>2. Kreistagsmitglieder</b>					
<b>Anzahl der Einwohner in den Kreisen</b>					
bis 150.000	6,60 €	2,00 €	8,60 €	6,90 €	0,30 €
von 150.001 bis 250.000	6,60 €	3,20 €	9,80 €	6,90 €	0,30 €
über 250.000	7,70 €	3,20 €	10,90 €	8,10 €	0,40 €
<b>3. Sachkundige Bürger/innen und Bürger/innen, Studenten ohne festes Einkommen</b>	1,65 €	0,55 €	2,20 €	1,70 €	0,05 €
<b>4. Pensionäre &amp; Rentner/innen</b>	2,25 €	0,55 €	2,80 €	2,35 €	0,10 €
<b>5. Mitglieder von Bezirksvertretungen</b>	2,75 €	0,55 €	3,30 €	2,90 €	0,15 €
<b>6. Mitglieder der Landschaftsversammlungen, der Verbandsversammlung des RVR und der Regionalräte</b>	4,40 €	3,20 €	7,60 €	4,60 €	0,20 €
<b>7. Kommunale Bedienstete und sonstige Mitglieder ohne kommunales Mandat</b>					
Besoldung/Vergütung					
bis A12 und vergleichbar	3,30 €	1,10 €	4,40 €	3,45 €	0,15 €
A 13 und vergleichbar	6,60 €	1,10 €	7,70 €	6,90 €	0,30 €
A 14 und vergleichbar	6,60 €	2,20 €	8,80 €	6,90 €	0,30 €
A 15 bis A 16 und vergleichbar	7,20 €	2,20 €	9,40 €	7,55 €	0,35 €
B 2 und vergleichbar	8,80 €	5,50 €	14,30 €	9,25 €	0,45 €
B 3 bis B 6 und vergleichbar	11,00 €	5,50 €	16,50 €	11,55 €	0,55 €
B 7 bis B 11 und vergleichbar	12,50 €	5,50 €	18,00 €	13,10 €	0,60 €

B. Jahresbeiträge	Jahresbeitrag			Jahresbeitrag	Erhöhung
	SGK NRW	Bundes-SGK	Gesamtbeitrag	SGK NRW	€
<b>1. Leitende Bedienstete in kommunalen Unternehmen</b>	275,00 €	79,20 €	354,20 €	288,75 €	13,75 €
<b>2. Fördernde juristische Personen</b>	660,00 €	79,20 €	739,20 €	693,00 €	33,00 €



